



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 43

Donnerstag, 21. Dezember 2023

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Öffentliche Zustellung der Baugenehmigung des Landratsamtes Cham für die Erweiterung des Restaurants „Athen“ auf Freischankfläche durch die Firma BVA-Gastronomie GmbH, Lucknerstraße 9, 93413 Cham 171

Sonstige Bekanntmachungen:

- Vierte Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lam 173

Erweiterung des Restaurants „Athen“ auf Freischankfläche durch die Firma BVA-Gastronomie GmbH, Lucknerstraße 9, 93413 Cham

Bekanntmachung:

Öffentliche Zustellung der Baugenehmigung des Landratsamtes Cham vom 05.12.2023, Az. BauR-6024.2-1107-2023-B, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung – BayBO – an die beteiligten Grundstücksnachbarn.

Mit Bescheid des Landratsamtes Cham vom 05.12.2023, Az. BauR-6024.2-1107-2023-B, wurde der BVA Gastronomie GmbH, Lucknerstraße 7, 93413 Cham die Baugenehmigung für folgendes Vorhaben erteilt: Erweiterung des Restaurants „Athen“ auf Freischankfläche

Die Zustellung der Baugenehmigung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg. Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13, Seite 390 vom 29. Juni 2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

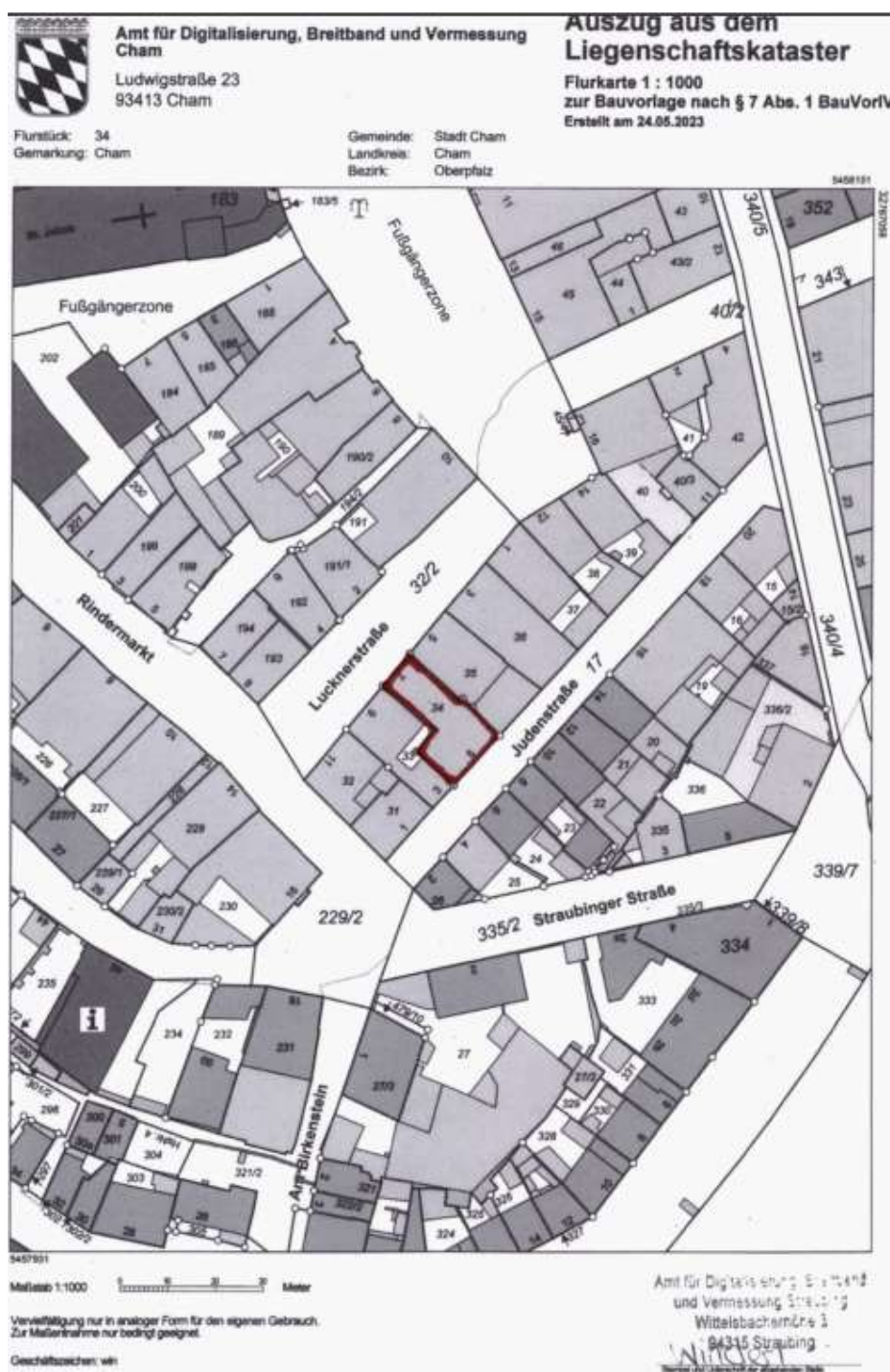
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung in Form der öffentlichen Bekanntmachung gilt mit Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 4 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Zeitpunkt läuft die Klagefrist.
- b) Die Baugenehmigung vom 05.12.2023 einschließlich der genehmigten Pläne kann im Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, Zi.Nrn. 256, 257 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Cham, 12.12.2023

Landratsamt Cham
Michael Kagermeier



Vierte Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lam vom 01.09.2009 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 32 vom 17.09.2009)

Aufgrund von **§6 Absatz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl I. S.405) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I.S.1578) und **§15 Satz 2 und 3 Nr. 2 der Verbandssatzung** des Wasserbeschaffungsverbandes Lam (WBV) vom 01.09.2009 zuletzt geändert mit Satzung vom 21.12.2022, erlässt der WBV Lam folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 01.09.2009 wird wie folgt geändert:

§8 Abs.2 erhält folgende Fassung:

- a) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- | | |
|--|------------------|
| Q ³ (MID) m ³ /h 4,0 | 15,00 Euro/Jahr |
| Q ³ (MID) m ³ /h 10 | 30,00 Euro/Jahr |
| Q ³ (MID) m ³ /h 16 | 40,00 Euro/Jahr |
| Q ³ (MID) m ³ /h 25 | 140,00 Euro/Jahr |
| Q ³ (MID) Großwasserzähler | 350,00 Euro/Jahr |
- b) Bei der Verwendung besonderer Wasserzähler (z.B. Verbundzähler) kann durch Abschluss einer Sondervereinbarung vertraglich eine gesonderte Grundgebühr erhoben werden, wenn dies zur Abdeckung des hierdurch veranlassten -verbrauchsunabhängigen- Aufwandes erforderlich ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Lam, 19.12.2023

Wasserbeschaffungsverband Lam
Alois Vogl, 1.Vorsitzender